

# Ordnungsbussenliste der Gemeinde St. Moritz

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Polizeigesetz erlassen am 16. Dezember 2016

## Art. 1 Zuständigkeit

Ordnungsbussen werden erhoben:

- durch die Gemeindepolizei (sämtliche Ordnungsbussen)
- durch das Bauamt (Ordnungsbussen betreffend Abfallgesetz)

## Art. 2 Ordnungsbussenliste

Für die nachstehenden Übertretungen werden folgende Ordnungsbussen in CHF erhoben:

### Polizeigesetz: Öffentliche Ordnung und Sicherheit (7.7)

1. Schutz öffentlicher Sachen - Verschmutzungen:
  - Beschädigung/Verunreinigung öffentlicher Sachen sowie fremden Privateigentums;
  - unbefugte Benutzung/Veränderung öffentlicher Sachen;
  - auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter
    - Wegwerfen von Abfällen
    - im Siedlungsbereich Verrichtung der Notdurft(Art. 36h kant. PolG und Art. 7 PolG). 100.--
2. Veränderung von Schutz-, Abschränkungs- oder Signalisationsvorrichtungen aller Art (Art. 8 PolG) 100.--
3. Störendes Ablagern von Schnee auf öffentlichem Grund (Art. 9 PolG) 50.--
4. Feuerwerk und Feuer:
  - Unbewilligtes Abbrennen von Kleinfeuerwerk ausserhalb Neujahr, Neujahr nach verbreiteten ausländischen Traditionen, schweizerischem Nationalfeiertag (Art. 12 Abs. 1 PolG; Art. 47 Abs. 2 lit. b kant. Brandschutzgesetz)
  - Nichtbeachtung von publizierten Beschränkungen/Verboten im Zusammenhang mit Feuer und Feuerwerk (Art. 12 Abs. 4 PolG; Art. 47 Abs. 2 lit. c kant. Brandschutzgesetz)
  - Gefährdung von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen durch Feuerwerk (Art. 36c kantonales Polizeigesetz) 200.--
5. Hunde
  - Nicht-Anleinen von Hunden in Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen, auf Sportanlagen, auf Friedhöfen sowie in öffentlichen Parkanlagen (Art. 14 Abs. 1 PolG) 50.--

6. Hunde
- Unbeaufsichtigtes Laufenlassen von Hunden  
(Art. 14 Abs. 2 PolG)
  - Nicht sofortige Beseitigung von Hundekot im Siedlungsbereich, auf landwirtschaftlichem Nutzland sowie generell entlang von Strassen und Wegen  
(Art. 14 Abs. 3 PolG; 36h kant. PolG) 100.--
7. Nichtbeachtung von Reitverboten gemäss kommunalem Recht  
(Art. 15 PolG)\*
- \*Gestützt auf das SVG erlassene Reitverbote ("Verbot für Tiere" gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. i. SSV) können nicht im kommunalen Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Diesbezüglich hat mangels Zuständigkeit der Gemeinde eine Anzeige an die Kantonspolizei zu erfolgen (vgl. Art. 44 Abs. 3 EGzSVG) 100.--
8. Betteln  
(Art. 36j kant. PolG) 50.--

#### **Polizeigesetz: Lärm und andere Emissionen**

9. Störung der Nachtruhe (24.00 Uhr – 06.00 Uhr) durch Lärm im Freien  
(Art. 18 Abs. 1 PolG; Art. 36g kant. PolG) 100.--
10. Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses
- an Sonn- und Feiertagen ganztags,
  - an Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 21.00 bis 24.00 Uhr,
- durch das Ausführen
- von lärmigen häuslichen Arbeiten wie Rasenmähen und dergleichen sowie
  - von lärmverursachenden gewerblichen Arbeiten in der inneren und äusseren Dorfzone, der Spezialzone Serletta, der allgemeinen Wohnzone, den Villenzonen, der Spezialzone God Laret
- (Art. 18 Abs. 3 PolG). 50.--
11. Unbewilligtes Nutzen von Motorschlitten und dergleichen ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen  
(Art. 22 PolG) 100.--

#### **Polizeigesetz: Entgeltlicher Pferdetransport mit Pferdefuhrwerken**

12. Nichteinhaltung folgender Betriebsvorschriften:
- Nichtmitführen der Bewilligung gemäss Art. 23 PolG oder des Nachweises betreffend Versicherungsdeckung
  - Abspielen von Musik während der Fahrten
  - Fehlen einer Vorrichtung für das Auffangen von Pferdemit
  - Nichtbeseitigung von Pferdemit auf Strasse/Standplatz
- (Art. 25 PolG) 100.--

#### **Polizeigesetz: Gesteigerter Gemeindegebrauch**

13. Über den Gemeingebrauch hinausgehende, bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge; Festanlässe; Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen; Anbieten von Waren und Dienstleistungen; Darbietungen aller Art etc.)  
(Art. 26 Abs. 1 und 2 PolG) 50.--  
Erfolgt die Benützung ohne Bewilligung zu politischen Zwecken, ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen.

#### **Polizeigesetz: Flurordnung**

14. Nichtmähen der mit Gras bewachsenen Flächen in der Bauzone bis 30. September  
(Art. 28 PolG) 100.--
15. Unbefugtes Betreten der Heuwiesen oder anderer intensiv bewirtschafteter Kulturlflächen während der Vegetationszeit, i.d.R. 1. Juni - 31. August  
(Art. 29 PolG) 100.--

#### **Baugesetz: Wald- und Wildschutzzonen (13.1)**

16. Widerrechtliches Campieren  
(zurzeit Art. 16 Polizeiordnung vom 22. September 2002; künftig Regelung im BauG) 100.--
17. Begehen und Befahren der Wald- und Wildschutzzone abseits bewilligter Routen und markierter Wege vom 1. Dezember bis 30. April  
(Art. 96 Abs. 2 BauG-1999 BauG und 95 KRG; Art. 23 Abs. 2 Waldordnung) 200.--

#### **Abfallgesetz (14.1)**

18. Bereitstellen von Kehricht an Sammelstellen, in Containern und/oder Moloks ohne Entrichtung der Mengengebühr (Gebührensack, andere Gebindemarke, Plomben)  
(Art. 29 und 35 Abfallgesetz) 200.--
19. Entsorgung von Kehricht in Abfallkörben  
(Art. 16 Abs. 5 und Art. 35 Abfallgesetz) 100.--

#### **Gastwirtschaftsgesetzgebung (18.1)**

20. Nichteinhalten der mittels Auflage eingeschränkten Öffnungszeiten bzw. der individuell deklarierten und in der Gastwirtschaftsbewilligung festgehaltenen individuellen Öffnungszeiten  
(Art. 11 Abs. 2 und 3 GGG i.V.m. Art. 11b kant. GWG) 100.--
21. Nichterfüllen von Auflagen in der Gastwirtschaftsbewilligung wie Türsteher, Ausweis- und Alterskontrolle bei Jugendlichen etc.  
(Art. 5 Abs. 2 GGG, Art. 7 und 11b kant. GWG) 100.--
22. Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren  
(Art. 2 Abs. 2 lit. a und Art. 11b kant. GWG;  
ist der Tatbestand von Art. 136 StGB erfüllt, findet das vorliegende Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung) 200.--
23. Abgabe von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren  
(Art. 2 Abs. 2 lit. b sowie Art. 11b kant. GWG) 200.--

## **Taxigesetz (18.4)**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 24. | Nichteinhalten folgender Mitführ- und Informationspflichten: <ul style="list-style-type: none"><li>- Taxiausweis oder Tarife sind nicht gut sicht- und lesbar im Taxiinnern angebracht;</li><li>- Nichtmitführen der Taxifahrzeugbewilligung</li><li>- Nichtanbringen der (vorhandenen) Standplatzvignette (Art. 17 Abs. 1-4 und 26 Taxigesetz)</li></ul> | 100.-- |
| 25. | Betrieb eines im Innenraum verschmutzten Taxis (Art. 17 Abs. 5 und Art. 26 Taxigesetz)  | 100.-- |
| 26. | Rauchen im Innern von Taxifahrzeugen während des Taxibetriebs (Art. 17 Abs. 6 und Art. 26 Taxigesetz)   | 100.-- |
| 27. | Verletzung der Beförderungspflicht (Art. 18 Abs. 1 und Art. 26 Taxigesetz)  | 100.-- |
| 28. | Abwarten von Fahraufträgen auf öffentlichem Grund ausserhalb von bezeichneten Standplätzen (Art. 20 Abs. 1 und Art. 26 Taxigesetz)  | 100.-- |
| 29. | Ansprechen von Passanten oder Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zwecks Werbung von Fahrgästen ("Wischen") (Art. 20 Abs. 2 und Art. 26 Taxigesetz)  | 100.-- |
| 30. | Ausführen von Taxifahrten mit einem Fahrzeug, welches über eine Taxifahrzeugbewilligung verfügt, aber nicht mehr den Anforderungen gemäss Art. 10 Taxigesetz entspricht (Art. 10 und Art. 26 Taxigesetz)  | 100.-- |
| 31. | Abwarten von Aufträgen bzw. Anbieten von Taxifahrten von Standplätzen auf öffentlichem Grund ohne Standplatzbewilligung (Art. 15 Abs. 2 und Art. 26 Taxigesetz im Wiederholungsfall wird in der Regel das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt)   | 100.-- |
| 32. | Laufenlassen des Motors bei stillstehendem Taxifahrzeug, (Art. 20 Abs. 3 und Art. 26 Taxigesetz; ist der Tatbestand von Art. 33 Abs. 1 lit. a VRV erfüllt, findet die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung Anwendung [Pos. 326.1 OBV])   | 60.--  |

## **Art. 3 Depositum**

Wird die Busse nicht sofort bezahlt, haben Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz den Betrag gemäss Art. 32 Abs. 4 Polizeigesetz und Art. 48 Abs. 2 EGzStPO zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

## **Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Bussenkatalog zur Polizeiordnung St. Moritz vom 22. September 2002
- Bussenkatalog (Polizeibussen) für Taxi vom 29. Juni 2010.

## **Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Polizeigesetz vom 12. Februar 2017 in Kraft.

### Hinweise:

Die vorstehend mit Sternen (\*) gekennzeichneten Hinweise haben keinen Gesetzescharakter, sondern enthalten bloss informative Angaben / Verweise.

Für die Erhebung der im eidgenössischen und/oder kantonalen Recht abschliessend geregelten Ordnungsbussen gilt dieses übergeordnete Recht:

- Auf Stufe Bund insbesondere:
  - OBV betreffend die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften (SR 741.031)
- Auf Stufe Kanton insbesondere:
  - Verleitung zum Alkoholmissbrauch: Ordnungsbusse von CHF 50.-- für Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz vor Verleitung zu Alkoholmissbrauch gemäss Art. 23a kant. Gastwirtschaftsgesetz (Art. 23a Gastwirtschaftsgesetz; Ordnungsbusse Art. 18a ff. Gastwirtschaftsverordnung)
  - Nichtraucherschutz: Ordnungsbusse von CHF 50.-- für Übertretungen der Bestimmungen zum Schutz der Nicht-rauchenden gemäss Art. 15a Abs. 1 kant. Gesundheitsgesetz (Art. 15a Gesundheitsgesetz; Ordnungsbusse Art. 5 ff Verordnung zum Gesundheitsgesetz)
  - Unzulässiges Befahren von Wald und Waldstrassen (Art. 34 und 61 Waldgesetz, sofern eidg. OBV betreffend die Übertretung von Strassenverkehrsvorschriften Anwendung findet)